**Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntgabe einer Feststellung v. 29.04.2022

Die Sanplan Planungsgesellschaft für technische Gebäudeausrüstung - Nürnberg hat bei der Stadt Erlangen eine wesentliche Änderung der bestehenden Hackschnitzelfeuerungsanlage des Klinikums Am Europakanal, Am Europakanal 71 in Erlangen nach § 16 BImSchG beantragt. Im Zuge der Antragskonferenz einigten sich alle anwesenden darauf, dass statt einer bloßen Änderungsgenehmigung aufgrund des Umfangs eine Neugenehmigung der Heizungsanlage durchzuführen ist.

Die Versorgung des bestehenden Klinikums mit Wärme erfolgt derzeit über die im Heizhaus Gebäude K untergebrachte bestehende Heizungsanlage. Im Heizhaus ist ein Ölkessel mit 6 MW Heizleistung installiert. Dieser dient als Redundanz zur Hackschnitzelheizanlage mit 4 MW Heizleistung, welche über eine erdverlegte Heizleitung mit dem Kesselhaus verbunden ist. Das bestehende Heizhaus im Gebäude K liegt im Baufeld des 2. Bauabschnittes und wird bereits vor Errichtung des BA 2 abgerissen. Ebenso endet der Vertrag mit dem Wärmelieferanten der Hackschnitzelanlage.

Deshalb ist die Neustrukturierung der Energieversorgung Gegenstand des BA 1.

Die Energiezentrale wird mit folgender Konfiguration gemäß der Energiekonzeption von eptima vorgesehen:

1 Holzhackgutkessel: - 1,3 MW Nennwärmeleistung

- 1,45 MW Feuerungswärmeleistung

2 Erdgaskessel je: - 1,5 MW Nennwärmeleistung

- 1,565 MW Feuerungswärmeleistung

1 Erdgaskessel: - 0,5 MW Nennwärmeleistung

- 0,525 MW Feuerungswärmeleistung

1 BHKW: - 290 kW thermischer Leistung

- 610 kW zugeführte Leistung

Das bestehende Gebäude der Biomasseheizanlage wird für die Aufstellung des neuen Hackgutkessel wiederverwendet, ebenso die bestehende Lagerhalle für die Lagerung der Hackschnitzel. Die bestehende Hackgutkesselanlage wird demontiert.

Nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG und unter Berücksichtigung der Kriterien von Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen war.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung des Einzelfalls kommt nach Prüfung der Gegebenheiten zu Luftverunreinigungen, Lärmemissionen, Auswirkungen auf Wasser, Natur, Boden, Unfallrisiko und Denkmalschutz zum Ergebnis, dass durch die beantragte Änderung der Anlage für keines der einschlägigen Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit für die beantragte Anlage nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter der unten genannten Telefonnummer im Dienstgebäude Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, 4. OG eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen/Immissionsschutz

(Tel. 09131/86-0)